Jugend und Demokratie-Bildung

Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit der Jugendarbeit

BAYERISCHER JUGENDRING

ARBEITSHILFE

Vorwort

Demokratie lebt von Menschen, vor allem jungen Menschen, die ihre Perspektiven, ihre Ideen und Fragen in demokratische Prozesse einbringen und somit Verantwortung übernehmen und die Gesellschaft aktiv mitgestalten. In der Arbeit der Jugendverbände, Jugendringe, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit usw. ist nach wie vor die Frage nach dem Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit und Demokratie-Bildung relevant.

Die nun erneut überarbeitete Arbeitshilfe greift das Thema vertieft auf und wurde aktualisiert und ergänzt. Die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe beziehen sich auf die Jugend(verbands)arbeit in Bayern und den Bayerischen Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit seinen Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringen. Jugendringe in anderen Bundesländern haben in der Regel die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Für diese gelten in dieser Arbeitshilfe grundsätzlich nur die Ausführungen, welche die Jugendverbände betreffen.

Die Arbeitshilfe beleuchtet die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen unseres Handelns in diesem Bereich und illustriert schließlich an konkreten Beispielen, welche Maßnahmen in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen durchführbar sind und an welchen Stellen es möglicherweise Schranken für die Gestaltungsfreiheit von Jugendarbeit gibt. Demokratie-Bildung und politische Bildung müssen aber nicht immer mit Parteien und Politiker:innen stattfinden. Aus diesem Grund wurden neue Beispiele aus diesem Bereich ergänzt, die gelungene Projekte der politischen Bildung und der Demokratie-Bildung darstellen.

Der Wunsch nach Rechtssicherheit ist verständlich und nachvollziehbar, trotzdem muss auch mit dieser Aktualisierung die Arbeitshilfe an vielen Stellen unscharf bleiben. Die Angebote in der Jugendarbeit sind viel zu heterogen für pauschale Antworten. Dennoch möchte die Arbeitshilfe mit den Informationen und Beispielen hier eine gewisse Orientierung und Handlungssicherheit geben.

Wir als Jugendarbeit in Bayern werden weiterhin die Interessen junger Menschen vertreten und uns einmischen. Junge Menschen begleiten wir dabei auf ihrem persönlichen Weg, um mit ihnen zusammen unsere Demokratie zu gestalten.

Philipp Seitz
Präsident des Bayerischen Jugendrings

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis der Jugendarbeit 5

2. Jugendarbeit ist gelebte Demokratie-Bildung 8

2.1 Politische Bildung 8
2.2 Jugendarbeit als Ort der Demokratie-Bildung 9
2.3 Jugendarbeit und Parteien 9
2.4 Politische Parteien 10
2.5 Zur angeblichen „Neutralitätspflicht“ 11
2.6 Gemeinnützigkeitsrecht 15
2.7 Indoktrinationsverbot nach dem Beutelsbacher Konsens 15
2.8 Umgang bei Veranstaltungsstörungen: Einlassvorbehalt und Hausrecht 16

3. Umgang mit Parteien in der Jugendarbeit 19

3.1 Beispiele für problematische Maßnahmen 19
3.2 Beispiele für unbedenkliche Maßnahmen 20

4. Beispiele gelungener politischer Bildung und Demokratie-Bildung 23

5. Literaturhinweise 26

Impressum 27

1. Selbstverständnis der Jugendarbeit

Der Bayerische Jugendring (BJR) ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet, er ist aber nicht politisch neutral: Die Präambel des BJR von 1947 gibt einen klaren Auftrag gegen jede Form von Diktatur und für die Anerkennung des jeweils eigenen Wertes ohne Rücksicht auf individuelle oder gruppenbezogene Unterschiede. In der Fortschreibung der Präambel im Jahr 2017 wird dieser Gedanke erneuert, bekräftigt und – angesichts der Sorge vor erstarkenden nationalistischen und rechtspopulistischen Strömungen in Deutschland, Europa und der Welt – aktualisiert. Der BJR tritt ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde der:des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Nationalismen und Diskriminierungen jeglicher Art erteilt der BJR eine deutliche Absage.

Beschlossen vom Hauptausschuss des BJR im April 1947

„Jugendverbände, Jugendgruppen, Schul- und Hochschulgemeinschaften des Landes Bayern schließen sich aus freiem Willen zum Bayerischen Jugendring zusammen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage des Jugendrings ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige oder rassische Unterschiede.

Alle Arbeit soll getragen sein von der Liebe zu Deutschland und von der Bereitschaft, alles zu tun, was dem Frieden und der Verständigung aller Völker dient. Als verantwortliche Mitglieder der dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Gruppen, Verbände, Schul- und Hochschulgemeinschaften verpflichten wir uns, die Jugend im Geist der Freiheit und der Demokratie zu erziehen. Den Zwang zum Waffendienst und jeden Krieg lehnen wir ab. Wir appellieren damit an die Friedensbereitschaft der Jugend der ganzen Welt.

Wir sind bereit, mit unserer ganzen Kraft und Verantwortungsfreude am demokratischen Aufbau unseres Staates und seiner sozialen und kulturellen Gestaltung mitzuarbeiten. Wir wehren uns insbesondere gegen jede Form einer Diktatur.

Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Ehre des anderen."

Beschlossen vom 150. Hauptausschuss des BJR im März 2017

„Als verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter der im Bayerischen Jugendring freiwillig zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zeigen wir weiterhin gemeinsam Haltung.

Eingedenk der Präambel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung des Bayerischen Jugendrings im April 1947 im Jugendberghaus am Sudelfeld und angesichts der Sorge vor erstarkenden nationalistischen und rechtspopulistischen Strömungen in Deutschland, Europa und der Welt, erneuern und bekräftigen wir anlässlich der Aktualisierung der Satzung:

Wir treten ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Im konstruktiven Ringen um gemeinsame Positionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bringen wir ihre Anliegen und Bedürfnisse in die Öffentlichkeit, leihen ihnen unsere Stimme und bauen damit weiter an einer Gesellschaft, die Zukunft hat.

Nationalismen und Diskriminierungen jeglicher Art erteilen wir eine deutliche Absage. Wir stehen zu einem solidarischen Europa, das Garant für Frieden und Zusammenhalt ist. Gemeinsam setzen wir uns aktiv für den Erhalt und die jugendgerechte Weiterentwicklung der Europäischen Union ein. ➞

In der gelebten Vielfalt der Jugendorganisationen und damit der in ihnen zusammengeschlossenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bringen wir zum Ausdruck, dass ein Miteinander gelingt, in dem Respekt, Akzeptanz und Achtsamkeit Ausdruck unserer gemeinsamen Werte sind.

Damit engagieren wir uns weiterhin im Kleinen wie im Großen lokal und global für Demokratie und gestalten unsere Gesellschaft."

Beschluss der 164. Vollversammlung im März 2024

Wir empfehlen an dieser Stelle das Lesen des gesamten Beschlusses, da hier nur Auszüge dargestellt werden können. Der Beschluss ist auf www.bjr.de zu finden.

Mit dem Beschluss „Damit Nie wieder! auch nie wieder bleibt – Für eine pluralistische, freie und demokratische Gesellschaft gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, insbesondere gegen Rechtsextremismus und Faschismus" betont die BJR-Vollversammlung, dass sie sich den Werten der Toleranz, Offenheit und dem Respekt vor der Würde jedes Menschen verschrieben hat.

„Die bayerische Jugendarbeit verurteilt daher ausdrücklich das Erstarken rechtsextremer Parteien, Organisationen und Akteure und die zunehmende Verbreitung und Duldung rechtsextremer Hetzreden, Parolen und Falschbehauptungen. Rechtsextremismus und Rechtspopulismus sind eine Bedrohung für unsere plurale und vielfältige Gesellschaft."

Das demokratische Verständnis des BJR hat zur Grundlage, dass alle Menschen gleichwertig sind und gemeinsam gesellschaftliche Verantwortung tragen. Der BJR verpflichtet sich dazu, mit pädagogischer Arbeit in Form von Demokratie-Bildung ein Bewusstsein für die Werte der Demokratie und Menschenrechte zu schaffen. Programme und Aktivitäten sollen junge Menschen ermutigen, sich für eine offene, friedliche und inklusive Gesellschaft einzusetzen.

„Der BJR lehnt daher eine Zusammenarbeit mit der AfD und ihren Vertreter:innen ausdrücklich ab. Soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht, werden der BJR, seine Gliederungen und seine Mitgliedsorganisationen keine Unterstützung der AfD leisten."

Aufgrund dieses Beschlusses und im Rahmen seiner Satzung sieht der BJR – und damit alle, die sich in ihm engagieren – seine Aufgabe darin,

a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;

b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;

c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;

d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden, zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendverbände und -gruppen zu unterstützen;

e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;

f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;

g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, junge Menschen dazu zu befähigen, Gestaltungskompetenz zu erwerben, um mit den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt konstruktiv umgehen zu können;

h) alle jungen Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an allgemeiner Chancengleichheit zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfüllt der Bayerische Jugendring durch den Einsatz für den Abbau von Barrieren und die Betonung und Förderung des inklusiven Ansatzes in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Hierunter versteht der Bayerische Jugendring insbesondere

a. die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, von Religion oder Weltanschauung;
b. die Inklusion von jungen Menschen, deren Aufwachsen durch die gesellschaftlichen Gegebenheiten behindert wird;
c. die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung;

i) sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.

Alle Mitglieder des BJR eint ein gemeinsames Grundverständnis für die Prinzipien der Jugendarbeit: freiwillig, ehrenamtlich, selbstorganisiert und demokratisch. Auf dieser Basis gestalten Jugendorganisationen in Eigenverantwortung wesentliche Rahmenbedingungen der Jugendarbeit. Seit seiner Gründung im Jahr 1947 realisiert der BJR in Bayern eine bundesweit einmalige Form der Partizipation: Von Jugendorganisationen gewählte Gremien befassen sich mit Aufgaben, die in anderen Bundesländern von staatlichen Behörden ausgeführt werden. In Zeiten postfaktischer, populistischer, ausgrenzender Botschaften ist es wichtiger denn je, dass der BJR seine weltoffene Haltung zeigt. Die Herausforderungen wirken dabei angesichts von Fake News, Hassparolen und Rechtsruck so groß, dass sich einige ganz klein vorkommen. Dann hilft: auf unsere Wurzeln bauen, der Entschlusskraft und den Initiativen unserer Gemeinschaft vertrauen, gemeinsam Haltung zeigen. Es ist also eine zentrale Aufgabe der Jugendarbeit, politische Bildungsarbeit zu leisten, um junge Menschen auf ihr Leben in einer demokratischen und pluralen Gesellschaft vorzubereiten.

2. Jugendarbeit ist gelebte Demokratie-Bildung

Demokratie-Bildung bedeutet mehr als reine Wissensvermittlung über Institutionen und Verfahren sowie politische Akteur:innen und Prozesse, wie man gemeinhin die politische Bildung kennt. Demokratie-Bildung bedeutet für die Jugendarbeit, junge Menschen so zu stärken, dass sie z. B. für rassistisches und menschenfeindliches Gedankengut nicht anfällig werden. Dabei setzen wir in der Lebenswelt junger Menschen an und machen demokratische Prozesse erfahrbar und erlebbar, in der Gruppenstunde im Verband, im Ferienlager des Jugendzentrums, im Seminar der Jugendbildungsstätte oder in der Vorstandsarbeit des Jugendrings, denn: „In der Vermittlung von Selbstwirksamkeit und der Erfahrung von Selbsttätigkeit liegt die besondere Stärke der Lern- und Bildungsprozesse der Jugendarbeit als außerschulischem Bildungsträger." (Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, 2014, S. 62)

2.1 Politische Bildung

In einer engen Auslegung wird politische Bildung weitgehend auf Institutionenlehre und staatsbürgerliches Faktenwissen reduziert. In einem etwas weiter gefassten Verständnis bezeichnet der Begriff der politischen Bildung die Befähigung, Zusammenhänge im politischen Geschehen zu erkennen, Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von zivilgesellschaftlichem Engagement, gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung beizutragen. In der Jugendarbeit hingegen wird politische Bildung als die Erziehung zum politisch mündigen, gesellschaftskritischen und kritikfähigen Subjekt, das Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu analysieren vermag, verstanden. Politische Bildung besteht schließlich nicht nur darin, politisches Wissen zu vermitteln, sondern bedeutet vielmehr, im Sinne einer Handlungsorientierung, das Wissen auch umzusetzen. Genau dies ist einer der wesentlichen gesetzlichen Aufträge und Zielvorgabe an die Jugendarbeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."

Was dieser Auftrag beinhaltet, lässt sich über die Bayerische Verfassung näher beleuchten: Die Bayerische Verfassung weist in Art. 139 BV die Erwachsenenbildung allgemein als wichtige, vom Staat zu fördernde Aufgabe aus:

„Die Erwachsenenbildung ist durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern."

Bezogen auf die politische Erwachsenenbildung, bedeutet das für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Folgendes[1]:

- das Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu fördern,
- zur rationalen politischen Urteilsbildung sowie Dialog- und Konfliktfähigkeit zu erziehen,
- zur Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess zu befähigen sowie
- allgemein die Handlungsfähigkeit in politischen Situationen zu ermöglichen.

Im sogenannten Münchener Manifest zum Auftrag der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung vom 26. Mai 1997 heißt es: „Demokratie braucht politische Bildung! Der demokratische Rechtsstaat lebt vom mündigen Mitdenken und Mittun seiner Bürgerinnen und Bürger und ihrer Bereitschaft, sich selbst- und sozialverantwortlich ein Urteil zu bilden, in der Verfassung normierte Regeln und Werte zu respektieren und sich für sie zu engagieren."

[1] www.km.bayern.de/ministerium/politische-bildung.html

Im Hinblick auf das oben erwähnte Verständnis in der Jugendarbeit greifen diese staatsgeleiteten Ansätze viel zu kurz. Die Jugendarbeit ist gerade deshalb eine wichtige und kompetente Vermittlerin und Akteurin von politischen Bildungsprozessen, weil sie unabhängig von staatlichen Stellen agieren und bei den Beteiligten zur eigenen Meinungsbildung und kritischen Auseinandersetzung mit dem aktuellen Weltgeschehen beitragen kann. Gerade Jugendverbänden und Jugendringen – die oft auch Träger:innen internationaler Maßnahmen sind – wird aufgrund ihrer staatlichen Unabhängigkeit ein großes Potenzial für die Realisierung emanzipatorischer Bildungsprozesse zugesprochen (vgl. Riekmann, 2011, S. 95).

2.2 Jugendarbeit als Ort der Demokratie-Bildung

Politische Bildung ist gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ein Schwerpunkt der Jugendarbeit. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) erklärt die politische Bildung junger Menschen sogar zum zentralen Auftrag für die Jugendarbeit.

Ganz bewusst will man hier keine enge Definition, sondern begreift politische Bildung eben im Sinne von § 11 SGB VIII als das gesamte gesellschaftspolitische Spektrum, inklusive und insbesondere der Themen und Inhalte, die junge Menschen für sich selbst entdecken und damit zum gesellschafts- und jugendpolitischen Thema machen. Somit ist die gemeinsame Basis der Jugendarbeit der leitende Gedanke, dass Kinder- und Jugendliche Subjekte ihrer eigenen Entwicklungs- und Bildungsprozesse sind, dass sich die Angebote an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausrichten müssen und dass ihre Beteiligung an der Ausgestaltung der Angebote eine Selbstverständlichkeit ist.

Im Unterschied zu anderen Institutionen der politischen Bildung ist die Jugendarbeit der Ort, an dem Demokratie als Erfahrungsumfeld auch gelebt wird und erlebt werden kann. Jugendarbeit bietet Lernerfahrungen, die so sonst nicht zu haben sind: Gewohnte Denk- und Deutungsmuster können und sollen im Austausch gemeinsam mit anderen hinterfragt, ein kreativer Umgang mit unterschiedlichen Sicht- und Handlungsweisen gefunden, die Perspektive geändert werden. So wird bei den Jugendlichen ein aushandelbares, demokratisches und solidarisches Zusammenleben zur Selbstverständlichkeit. Demokratie ist die einzige staatlich verfasste Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss. Sie kann nur dann lebendig bleiben, wenn sie „durch weitgehende Mitbestimmungsrechte in allen lebenswichtigen Fragen geübt, zur alltäglichen Lebensform und selbstverständlichen Praxis wird“ (Negt, 2010, S. 507).

Politische Bildung in der Jugendarbeit geht von vorhandenen Rechten und verfügbaren Kompetenzen aus, die allerdings Raum und Gelegenheit brauchen, verwirklicht zu werden. Sie versteht sich als „Freiraum für jugendliche Selbstbestimmung und Selbstorganisation“, die es sich als kritische politische Bildung auch nicht nehmen lassen will, Systemkritik zu thematisieren. Denn außerschulische politische Jugendbildung ist parteilich aber nicht an politischen Parteien ausgerichtet, da sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt und Gestaltungsmöglichkeiten auslotet (vgl. Becker, 2018).

Gerade auch Jugendarbeit findet in gesellschaftspolitischen Strukturen und Zusammenhängen statt. Ebenso werden Gesellschaft und Politik durch Jugend kritisiert oder auch mitgestaltet. Jugendgruppen bilden sozusagen Mikrogesellschaften, entwickeln als Gruppe nicht selten eine gemeinsame Identität oder geben sich selbst Regeln für den Umgang miteinander. Hierbei stehen das gemeinsame Erleben und Erfahren von Demokratie, Identitätsbildung und Mündigkeit im Heydorn’schen Sinne als Vermögen, für sich selbst und solidarisch für andere zu sprechen, im Mittelpunkt (vgl. Heydorn, 1979).

2.3 Jugendarbeit und Parteien

Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen beinhaltet häufig auch die Auseinandersetzung mit den Positionen der politischen Parteien. Jugendarbeit ist an sich parteipolitisch neutral – was bei den meisten Träger:innen allein schon wegen der Gemeinnützigkeit erforderlich ist (siehe unten). Parteipolitisch neutral meint aber nur, dass Jugendarbeit generell keine Parteien unterstützt oder benachteiligt. Es bedeutet aber im Hinblick auf bestimmte politische Positionen kein Äquidistanzgebot (Gebot zum gleichen Abstand): Jugendarbeit kann und darf sich daher sehr wohl kritisch oder zustimmend zu konkreten Positionen der politischen Parteien äußern und verhalten.

2.4 Politische Parteien

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit politischen Parteien in der (politischen) Jugendbildung zu verstehen, muss man sich über die verfassungsrechtliche Stellung von politischen Parteien im Klaren sein.

Parteien in der Verfassung

Die wesentlichen Funktionen von politischen Parteien sind in Art. 21 Grundgesetz (GG) geregelt. Die Norm lautet:

„(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze."

Funktion und Rolle von Parteien

Aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG folgt die Funktion der Parteien als „Mittler" zwischen Volk und Staat. Parteien haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Parteien haben aber kein Monopol auf die Mitwirkung bei der politischen Meinungsbildung. Sie konkurrieren hier gleichberechtigt mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen, welche an der politischen Willensbildung des Volkes teilnehmen. So nehmen beispielsweise an der gesellschaftlichen Debatte über die Zukunft der Rente neben den politischen Parteien auch Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, private Thinktanks usw. teil und beeinflussen die öffentliche Meinung.

Politische Parteien unterscheiden sich von anderen Gruppen, Vereinigungen und Verbänden nur dadurch, dass sie ihre politischen Ziele durch Mandate im Parlament und Übernahme von Regierungsaufgaben durchsetzen wollen. Die ernsthafte Absicht, an Landtags- oder Bundestagswahlen teilzunehmen, ist eine zwingende Voraussetzung, um den Status einer politischen Partei zu haben – und damit den besonderen Schutz von politischen Parteien zu genießen. Organisationen wie z. B. Pegida, welche zwar politische Forderungen haben und bestimmte Parteien unterstützen, aber selbst keine Kandidat:innen aufstellen, genießen keinen Schutz als politische Partei.

Art. 21 Abs. 1 GG normiert ausdrücklich die Gründungsfreiheit, die Notwendigkeit einer demokratischen Binnenstruktur und die Rechenschaftspflicht für politische Parteien.

Parteienbegriff

Was konkret eine politische Partei ist, wird in Art. 21 GG nicht definiert. Eine Legaldefinition enthält aber der (einfachgesetzliche) § 2 Abs. 1 PartG, welche sich auch mit dem vom Bundesverfassungsgericht aus der Auslegung von Art. 21 GG entwickelten verfassungsrechtlichen Parteienbegriff deckt. Die Definition lautet:

„Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein."

Erfüllt eine Organisation diese Voraussetzungen, genießt sie die Rechte einer politischen Partei. Einer besonderen Zulassung durch den Staat bedarf es nicht. Vor den Wahlen prüft der:die Bundeswahlleiter:in aber im Rahmen der Zulassung zur jeweiligen Wahl, ob die oben

beschriebenen Voraussetzungen (noch) vorliegen.

Wichtige Rechte von politischen Parteien sind das sogenannte Parteienprivileg und das Recht auf Chancengleichheit.

Parteienprivileg

Das Parteienprivileg ist in Art. 21 Abs. 4 GG geregelt und weist die Entscheidungskompetenz über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu.

Das Privileg, nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden zu können, soll die politischen Parteien vor Zugriffen durch die Exekutive – an deren Spitze sich typischerweise der politische Gegner befindet – schützen. Andere verfassungsfeindliche Organisationen (z. B. einzelne Motorradclubs) können nämlich einfach von der Exekutive, namentlich den Innenminister:innen, verboten werden.

Diese Verfahrenshürde bedeutet ganz konkret: Eine politische Partei genießt so lange unbeschränkte Betätigungsfreiheit und darf nicht benachteiligt werden, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit entschieden hat. Das gilt selbst dann, wenn an dem Erfolg eines Verbotsantrags keine vernünftigen Zweifel bestehen. Diese Verfahrenshürde nimmt die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes um der politischen Freiheit willen aber ausdrücklich in Kauf.

Die Hürden für ein Parteiverbot sind nicht nur verfahrenstechnisch wegen der Alleinzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts sehr hoch. Auch in der Sache (materiell) sind die Voraussetzungen für ein Parteiverbot sehr hoch. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot, sondern soll ausschließlich vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung schützen. Für verfassungswidrige Parteien, von denen keine Gefahr ausgeht, sieht das Grundgesetz daher lediglich den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung vor (für Details sei auf die sehr lesenswerte Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren verwiesen: BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13).

„Wehrhafte Demokratie“ meint zwar, dass sich der Staat gegen die Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur Wehr setzen darf und muss. Das bedeutet aber nicht, dass man jede „systemkritische“ Partei bekämpfen darf. Unsere freiheitliche demokratische Grundordnung geht von einem politischen Meinungspluralismus aus. Das gilt für politische Parteien gleichermaßen wie auch für die übrige Zivilgesellschaft. Dies wird insbesondere durch die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit auch grundrechtlich geschützt. Eine gewisse Bandbreite nach links und rechts müssen Staat und Gesellschaft nach der Konzeption des Grundgesetzes aushalten. Das Verbot von unerwünschten Meinungen und Organisationen birgt immer die Gefahr, dass man sich damit selbst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung stellt.

Dem Wunsch nach Meinungspluralismus soll auch das Recht auf Chancengleichheit Rechnung tragen. Wegen der praktischen Bedeutung ist dem im Folgenden ein eigenes Kapitel gewidmet.

2.5 Zur angeblichen „Neutralitätspflicht“

In der Debatte um politische Bildung und demokratische Beteiligung werden die Begriffe Neutralitätsgebot, Recht auf Chancengleichheit oder gar Neutralitätspflicht häufig angeführt und es wird sogar vermutet, dass durchgehend sämtliche öffentlich-rechtlichen Institutionen oder gemeinnützigen Organisationen dazu verpflichtet sind. Das ist so nicht zutreffend.

Das Neutralitätsgebot bezeichnet zunächst eine spezifische verfassungsrechtliche Bindung öffentlich-rechtlicher Institutionen im politischen Wettbewerb. Es verpflichtet staatliche Organe, ihre staatliche Autorität und die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht dazu einzusetzen, in den politischen Wettbewerb einseitig zugunsten oder zulasten einzelner Parteien einzuwirken. Daher ist es nicht korrekt, von einer Neutralitätspflicht zu sprechen, sondern es handelt sich um ein Gleichbehandlungsgebot.

Das Bundesverfassungsgericht beschreibt das folgendermaßen (Urteil vom 27.2.2018 – 2 BvE 1/16, Rn. 40 ff.):

„In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). →

Demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG vermögen Wahlen und Abstimmungen aber nur zu vermitteln, wenn sie frei sind. Dies setzt nicht nur voraus, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern auch, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können […] Um die verfassungsrechtlich gebotene Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend möglich, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen."

Verpflichtet ist grundsätzlich nur der Staat, und zwar auf Gleichbehandlung aller nicht verfassungswidrigen Parteien.

Adressat des Gleichbehandlungsgebots ist daher unmittelbar nur der Staat. Organe und Einrichtungen des Staates dürfen den parteipolitischen Wettbewerb nicht zugunsten oder zulasten einer (nicht verfassungsfeindlichen) Partei beeinflussen. Dies wird insbesondere bei Regierungsmitgliedern und Bürgermeister:innen regelmäßig relevant, wenn diese nicht zwischen Parteiamt und Wahlamt trennen. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht im Februar 2018 entschieden, dass eine Pressemitteilung der damaligen Bundesbildungsministerin Johanna Wanka mit dem Titel „Rote Karte für die AfD" auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG verletzt. Weiter gibt es unzählige Beispiele aus dem kommunalen Bereich, bei denen Bürgermeister:innen bestimmten Parteien den Zutritt zu Stadthallen verwehrt haben oder Gegenveranstaltungen unterstützt haben. In diesen Fällen wurde das Verhalten der Bürgermeister:innen praktisch immer von den Verwaltungsgerichten für rechtswidrig erklärt.

Amtsträger:innen können sich natürlich ohne Rücksicht auf die staatliche Neutralitätspflicht äußern, wenn sie erkennbar in der Rolle des:der Parteipolitiker:in handeln und auf die Mittel und Autorität des Amtes gänzlich verzichten (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.12.2014 - 2 BvE 2/14 Rn. 46.; Rn. 58 ff. BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 - 2BvE 4/20, 2 BvE 5/20 Rn. 93).

Private Personen und Organisationen grundsätzlich frei

Für Privatpersonen und nicht staatliche Organisationen (wie Jugendverbände und andere freie Träger:innen der Jugendhilfe) gilt das (staatliche) Gleichbehandlungsgebot unmittelbar aber nicht. Sofern eine Organisation gemeinnützig ist, ist wegen § 55 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 AO (siehe nächstes Kapitel) eventuell Zurückhaltung geboten. Ansonsten können Privatpersonen und nicht staatliche Organisationen auch öffentlichkeitswirksam bestimmte Parteien unterstützen oder gegen ihre Inhalte Stellung nehmen bzw. etwa mit Demonstrationen aktiv werden. Die Mobilisierung zur Unterstützung und Wahl bestimmter Parteien ist nicht den politischen Parteien vorbehalten. Insbesondere Personen des öffentlichen Lebens (Prominente) können ohne Weiteres Wahlempfehlungen abgeben.

Vor allem im Wahlkampf relevant

Diese Gleichbehandlung bezieht sich nicht nur auf konkrete Wahlen, sondern generell auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien. Daher gilt das Gleichbehandlungsgebot auch außerhalb von Wahlkämpfen. In Vorwahlzeiten bzw. Wahlkampfzeiten ist der Maßstab aber freilich verschärft, weil sich staatliche meinungsbildende Maßnahmen gravierender auf den politischen Wettbewerb – zulasten der oppositionellen Minderheit – auswirken könnten (vgl. auch § 5 PartG – siehe dazu unten).

Chancengleichheit auch bei der Förderung

Für private Organisationen kann es aber neben dem Gemeinnützigkeitsrecht (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) noch eine weitere Grenze geben; und zwar dann, wenn die Organisation staatlich gefördert wird: Denn der Staat muss auch bei der Förderung Dritter (z. B. freier Träger:innen der Jugendarbeit) das staatliche Gleichbehandlungsgebot einhalten. Er darf damit weder gezielt Maßnahmen fördern, welche die Chancengleichheit der Parteien unzulässig beeinträchtigen, noch darf er hinnehmen, dass die staatlichen Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Selten: konkrete Vorgaben im Förderbescheid oder in den Förderrichtlinien

Das kann konkret bedeuten: Wenn der:die geförderte Träger:in eine einzelne politische Partei in Ausübung der konkret geförderten Maßnahme unzulässig bevorzugt oder benachteiligt, obwohl ihm:ihr das schon durch entsprechende Nebenbestimmungen im Förderbescheid oder gemäß den Förderrichtlinien untersagt ist, dann könnte der:die Fördergeber:in (z. B. Freistaat Bayern oder BJR) im schlimmsten Fall sogar die Förderung zurücknehmen und zurückverlangen. Es müsste

in dem Förderbescheid aber konkret bestimmt sein, dass bei einer Maßnahme alle Parteien entsprechend ihrer Relevanz zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Verpflichtung, sich neutral zu verhalten, ist eine unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Anders hingegen kann es sein, wenn der:die geförderte Träger:in Aufgaben wahrnimmt, die ansonsten der Staat ausüben müsste, ein sogenanntes Outsourcing. Ein Beispiel wäre der Betrieb eines öffentlichen Schwimmbads oder einer Sporthalle. Hier ist es natürlich folgerichtig und auch vertretbar, dass den:die Träger:in ein umfassendes Neutralitätsgebot trifft, dem auch der Staat unterliegt; selbstverständlich nur in Ausübung der konkreten Aufgabe.

Regelfall: keine Vorgaben im Förderbescheid

Praxisrelevanter ist der Fall, dass der:die Fördergeber:in keine konkreten Vorgaben zum Zweck und insbesondere keine Vorgaben zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots macht. Das ist auch richtig so: Als Zweckbestimmung reicht es aus, wenn die Mittel für Angebote nach §§ 11, 12 SGB VIII – also Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit – eingesetzt werden. Dies entspricht der Zielsetzung von §§ 11, 12 SGB VIII: Die Angebote der Jugendarbeit werden mit den jungen Menschen zusammen gestaltet bzw. bei Jugendverbänden direkt von den jungen Menschen selbst organisiert. Eine zu konkrete Zwecksetzung wäre mit den Vorgaben aus §§ 11, 12 SGB VIII auch kaum vereinbar.

Werden die staatlichen Mittel aber derart zulasten oder zugunsten einzelner politischer Parteien eingesetzt, dass der staatliche Fördergeber mit einer Fortsetzung der Förderung das staatliche Gleichbehandlungsgebot verletzt, dann muss der staatliche Fördergeber auf den:die Zuwendungsempfänger:in entsprechend einwirken oder als Ultima Ratio die Förderung einstellen.

Wann die Grenze zum unzulässigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien überschritten ist, kann nicht eindeutig bestimmt werden. Zwar gibt es hierzu eine umfassende Rechtsprechung, eine einfache numerische oder schematische Grenzziehung ist aber nicht möglich, weil jedes Urteil nur den konkreten Einzelfall bewertet. Es hängt also von Art, Intensität und Kontext des Eingriffs im Einzelfall ab. Wie schon erwähnt, sind z. B. während der Wahlen die Hürden für einen ungerechtfertigten Eingriff wesentlich geringer. Ein:e freie:r Träger:in muss im Einzelfall prüfen, ob eine Maßnahme noch eine zulässige Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung oder schon einen unzulässigen Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien darstellt. Die einzelnen Kriterien sollen mit den Beispielen in Kapitel 3 veranschaulicht werden. Auf zwei Grenzlinien soll aber hier schon hingewiesen werden:

Auf der einen Seite geht es jedenfalls zu weit, wenn man den geförderten freien Träger:innen der Jugendarbeit jede Maßnahme untersagen würde, welche für den staatlichen Fördergeber selbst unzulässig wäre (in diese Richtung weist aber das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdiensts des Landtags Brandenburg, „Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit", 2018). Die freien Träger:innen der Jugendarbeit – insbesondere die Jugendverbände – können sich als zivilgesellschaftliche Organisationen viel stärker in die gesellschaftliche Meinungsbildung einbringen als staatliche Akteur:innen. Trotz staatlicher Finanzierung ist es freien Träger:innen nicht verwehrt, sich zustimmend oder ablehnend zu einzelnen Positionen von politischen Parteien zu äußern. Daraus folgt auch, dass freie Träger:innen nicht mit politischen Parteien zusammenarbeiten müssen, wenn deren Grundvorstellungen oder Positionen nicht zusammenpassen. Eine kritische Auseinandersetzung und eine sachgemäße Kommentierung der Positionen und Forderungen von politischen Parteien sind daher zulässig.

Eine Grenze dürfte jedenfalls dort liegen, wo die staatlich geförderte Maßnahme überwiegend gegen eine einzelne Partei gerichtet ist oder eine einzelne Partei begünstigt (Beispiele hierzu in Kapitel 3).

Rechtsfolge bei unzulässigem Eingriff in die Chancengleichheit

Zurückverlangen kann der:die Fördergeber:in die bereits gezahlte Förderung nicht, weil es mangels Verstoßes gegen eine (nicht vorhandene) Nebenbestimmung an einem Widerrufsgrund für den Zuwendungsbescheid fehlt. Der:die Fördergeber:in muss aber verhindern, dass der:die geförderte Träger:in künftig Maßnahmen durchführt, welche die Chancengleichheit der politischen Parteien unzulässig beeinträchtigen. Hierbei hat der:die Fördergeber:in aber einen Ermessensspielraum: Er:sie kann sich auf einen formlosen Hinweis beschränken oder künftige Zuwendungsbescheide mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen.

*„**Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet Unparteilichkeit,** nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionslosigkeit. Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte müssen durch Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden."*

„Freie Träger der Jugendarbeit sind ‚Grundrechtsträger' (u. a. der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Sie sind demnach auch nicht grundsätzlich verpflichtet, Positionierungen von Parteien im Rahmen ihrer Arbeit aufzugreifen und darzustellen oder Parteien und Gruppen in Veranstaltungen und Veröffentlichungen einzubeziehen."

„Öffentliche Träger unterliegen verfassungsrechtlichen Geboten wie dem Gebot der Chancengleichheit der Parteien. (…) Den öffentlichen Trägern obliegt dabei auch, die freien Träger zu unterstützen und ihnen Handlungssicherheit zu geben."

Position „Jugendarbeit stärken – für einen demokratischen Diskurs", wegweisender Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 22./23. Mai 2025 (Quelle: https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/06/Externes-Ergebnisprotokoll-der-JFMK-2025.pdf (Stand 14.08.2026))

Diese wegweisende politische Position aller 16 Landesregierungen wurde bestätigt auf der 140. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 22. bis 24.04.2026 in Kiel.

In ihrer Stellungnahme „Demokratie, Vielfalt und Wertefreiheit schützen" (Quelle: https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/9._Allgemein/OKJA/Newsletter/2026-06-11/s038-2026-demokratie-vielfalt-wertefreiheit-schuetzen.pdf (Stand 14.08.2026)) macht die BAG Landesjugendämter deutlich, dass Träger:innen und Fachkräfte an die Werte des Grundgesetzes sowie an die Grundprinzipien des SGB VIII gebunden sind. Eine besondere Verantwortung kommt dabei den Träger:innen der öffentlichen Jugendhilfe zu: „Sie sind gefordert, diese Prinzipien zu vertreten und sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und eine offene, von Vielfalt geprägte Gesellschaft einzusetzen."

Besonderheiten für den BJR und seine Gliederungen

Der Bayerische Jugendring ist aufgrund seiner Rechtsform als K.d.ö.R. bereits unmittelbar an das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 21 GG i.V.m. § 5 PartG gebunden.

So zum Beispiel bei der Bereitstellung von Einrichtungen und auch Leistungen.

In § 5 PartG heißt es:

„(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt."

Das bedeutet: Der:die Träger:in unterliegt dem Gebot, politische Parteien grundsätzlich gleichzubehandeln. Insbesondere dann, wenn er:sie nach Art. 32 AGSG übertragene staatliche Aufgaben ausübt. Einzelne Parteien gezielt zu unterstützen oder auszuschließen, ist damit unzulässig. Auf das Gleichbehandlungsgebot können sich alle politischen Parteien berufen. Dieses Recht entfällt erst, wenn eine Partei verboten wird, was ausschließlich durch das BVerfG geschehen kann.

Das Gleichbehandlungsgebot ist abgestuft je nach Bedeutung der Partei. So reicht es beispielsweise bei „Elefantenrunden" im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus, wenn man nur die im Parlament vertretenen Parteien bzw. diejenigen, welche nach Umfragen eine realistische Chance auf Einzug haben, einlädt. Erforderlich sind hierbei

objektive Abgrenzungsmerkmale für die Auswahl, die nicht willkürlich ausgewählt werden oder zielgerichtet gegen oder für einzelne Parteien ausgewählt und kombiniert werden. Das Gleichbehandlungsgebot wird aber nur dort relevant, wo wirklich Leistungen oder Einrichtungen bereitgestellt werden. Insbesondere im informellen Bereich oder bei thematischer Zusammenarbeit mit Parteien besteht freilich kein Gleichbehandlungsgebot – vgl. Beispiele (Kapitel 3 ab Seite 19).

Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es jedoch, sich durch Jugendarbeit und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken (§ 2 Nr. 1 BJR-Satzung). Hier agiert er zusätzlich auch als freier Träger. Um seine Aufgaben als freier Träger in der Jugendhilfe ausüben zu können, hat er also genauso das Recht, politische Meinungen zu vertreten und sich zu diesen zu äußern. Ebenso hat er das Recht, politischen Einfluss zu nehmen, so auch Lobbyarbeit auszuüben und sich aus kinder- und jugendpolitischer Sicht zu Themen der Gesellschaft, des Rechts und der Politik zu äußern und z. B. Meinungsaustausch und Meinungsbildung von jungen Menschen zu diesen Themen zu fördern. Daher steht ihm aus seiner Sicht auch, eingegrenzt auf seine satzungsgemäßen Aufgaben, die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG zu.

2.6 Gemeinnützigkeitsrecht

Eine wichtige Schranke für den Umgang mit politischen Parteien bildet das Gemeinnützigkeitsrecht: Art. 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO verbietet die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien. Diese Regelung soll insbesondere verhindern, dass die Steuervorteile (auch beim Spendenabzug) von gemeinnützigen Organisationen zur Unterstützung von Parteien genutzt werden. Eine programmatische Nähe zu bestimmten politischen Parteien ist aber unschädlich. So sind auch die sogenannten parteinahen Stiftungen gemeinnützig. Wenn man die Aktivitäten der Stiftungen genauer ansieht, wird man aber feststellen, dass sie sich von den parteipolitischen Aktivitäten der „zugehörigen" Partei genau abgrenzen.

Dieses Thema ist nicht zu vermischen mit der Frage, ob sich gemeinnützige Organisationen generell politisch betätigen dürfen („Attac-Urteil"). Soweit eine gemeinnützige Organisation einen gemeinnützigkeitsrechtlichen Sachzweck verfolgt (z. B. Umweltschutz oder Jugendhilfe), kann sie sich zu diesem Zweck politisch betätigen (so zumindest der derzeitige Stand, vgl. auch Leisner-Egensperger, NJW 2019, S. 964 ff.). Darüber hinaus ist für die Jugendarbeit in Abgrenzung zu Organisationen außerhalb der Jugendarbeit eben zu konstatieren, dass die politische Jugendarbeit ein expliziter gesetzlicher Auftrag an die Jugendorganisationen ist (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), weshalb die Anwendbarkeit des „Attac-Urteils" auf Jugendorganisationen grundsätzlich nicht infrage kommt.

2.7 Indoktrinationsverbot nach dem Beutelsbacher Konsens

Insbesondere aus rechtspopulistischen Kreisen wurde in der Vergangenheit die Jugendarbeit kritisiert, sie würde linksideologisch indoktrinieren, weswegen man ihr die Fördermittel kürzen oder ganz streichen sollte und ihre Bildungsinhalte darüber hinaus einen Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens darstellten.

Der Beutelsbacher Konsens wurde 1976 im Rahmen einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg erzielt und legte einen Konflikt zwischen den politisch unterschiedlich ausgerichteten Bundesländern bei. Er hat keine rechtliche Relevanz, sondern ist eine Zusammenschau pädagogischer Standards bei der Behandlung politischer Themen, insbesondere im Schulunterricht. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet folgende drei Grundsätze:

a) das Überwältigungsverbot (auch Indoktrinationsverbot genannt)

„Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern."

b) das Kontroversitätsgebot

„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen."

c) die Analysefähigkeit/Interessenlage der Schüler:innen

„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen." →

Abgesehen vom Inhalt dieses Konsenses, ist zunächst einmal festzuhalten, dass es hier um Schüler:innen geht, also um die Art und Weise, wie politische Bildung im Unterrichtskontext von Schule als Teil der exekutiven Staatsmacht vermittelt werden soll. Im Gegensatz zur Schule ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit grundsätzlich freiwillig und damit ist die Jugendarbeit nicht Adressatin des Beutelsbacher Konsenses.

Ansonsten deckt sich die Absicht des Beutelsbacher Konsenses durchaus mit den Zielen und Prinzipien der Jugendarbeit, die junge Menschen ebenfalls nicht überwältigen, sondern zur Auseinandersetzung mit Umwelt und Gesellschaft anregen will. Politische Fragen werden in Gremien diskutiert und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Genauso wenig wie Schule ist Jugendarbeit auf Wertneutralität verpflichtet. Jugendarbeit darf sogar in doppelter Hinsicht parteilich sein: Sie ist parteilich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen und sie ist parteilich im Hinblick auf ihre Werte, die aus dem Selbstverständnis der jeweiligen Organisation entspringen.

Jugendarbeit ist gelebte Demokratie-Bildung (s. oben) und daher in vielen Fällen politische Arbeit: Zum einen setzen sich die Akteur:innen der Jugendarbeit für die Anliegen junger Menschen gegenüber den politisch Verantwortlichen ein. Zum anderen engagieren sich junge Menschen, insbesondere in Jugendverbänden, direkt für ihre Anliegen. Beispielsweise organisieren Jugendringe und Jugendverbände Podiumsdiskussionen zu aktuellen Themen, Gespräche mit Spitzenkandidat:innen vor Wahlen oder tragen ihre Anliegen und Positionen direkt an gewählte Politiker:innen heran.

Die politische Arbeit der Jugendarbeit ist nicht nur erlaubt, sondern insbesondere mit Blick auf die Jugendverbandsarbeit sogar ein Auftrag an die Jugendverbände und -organisationen (§ 11 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 SGB VIII). In § 12 Abs. 2 S. 3 SGB VIII heißt es daher ergänzend und mit einer Förderverpflichtung des Staates kombiniert:

„Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten."

Jugendarbeit hat daher einerseits nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII die Aufgabe, politische Bildungsarbeit zu leisten. Andererseits bietet Jugendarbeit für junge Menschen nicht nur die Teilnahme an politischen Bildungsangeboten, sondern auch die Strukturen für ein eigenes politisches Engagement.

Das Gleichbehandlungsgebot (siehe S. 11 ff.) und das Gemeinnützigkeitsrecht (siehe S. 15) begrenzen die politische Arbeit lediglich dort, wo durch die staatliche Finanzierung ein unzulässiger Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien droht.

Politische Parteien haben keinen Anspruch darauf, dass sich staatlich finanzierte Jugendarbeit gegenüber ihrer konkreten Politik neutral verhält. Es liegt in der Natur der Sache, dass insbesondere Beschlüsse von Jugendverbänden zu gesellschaftspolitischen Themen mehr oder weniger im Widerspruch oder im Einklang mit den Positionen der einzelnen Parteien stehen.

Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn beispielsweise Jugendverbände sozialpolitische Forderungen beschließen und aufzeigen, warum die entsprechenden inhaltlichen Positionen einer bestimmten Partei hierzu nicht passen. Gleiches gilt, wenn Jugendverbände die Positionen einer bestimmten Partei in der Umweltpolitik nicht gut finden und sich aktiv für eine andere Politik einsetzen.

Problematisch ist jedoch ein Engagement gegen politische Parteien als solche. Soweit die Träger:innen der Jugendarbeit staatlich finanziert sind (was zumindest in Form von Zuschüssen praktisch immer der Fall ist) oder zumindest gemeinnützig sind, ist die Unterstützung oder die Arbeit gegen eine ganze Partei an sich nicht erlaubt.

2.8 Umgang bei Veranstaltungsstörungen: Einlassvorbehalt und Hausrecht

Im Rahmen von Veranstaltungen stellt sich immer die Frage, wie mit Störungen von bestimmten Personengruppen umgegangen werden kann. Das gilt sowohl für den Fall, dass sie bereits im Vorfeld von der Teilnahme ausgeschlossen werden sollen, als auch für die Voraussetzungen, unter denen die Störer:innen vor Ort der Veranstaltung verwiesen werden können. Dies hängt davon ab, in welchem rechtlichen Rahmen sich die Veranstaltung bewegt. Wichtig ist dabei primär, ob die Veranstaltung als eine Versammlung i.S.d. Bayerischen Versammlungsgesetzes eingestuft wird. Ebenso ist es relevant, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich ist sowie ob sie unter freiem Himmel oder in geschlossen Räumen stattfindet.

Richtet sich bei einer Veranstaltung der Inhalt überwiegend auf Teilhabe an einer auf die öffentliche Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung, liegt eine Versammlung im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes vor und die strengen Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind einzuhalten.

Eine Veranstaltung ist ein von einem:einer Veranstalter:in organisiertes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen aufgrund eines gemeinsamen Ziels oder Zwecks vor Ort teilnimmt. Dazu zählen z. B. Sommerfeste oder Vollversammlungen, genauso aber auch politische Veranstaltungen.

Wichtig ist jedoch, vorab zu prüfen, ob die Veranstaltung als eine Versammlung nach Art. 2 Abs. 1 BayVersG eingestuft wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung vorliegt.

Entscheidend ist insbesondere, ob der Schwerpunkt in der Teilhabe an der auf die öffentliche Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung liegt. Liegen auch andere Zwecke als die der öffentlichen Meinungsbildung vor, ist zu prüfen, welcher überwiegt.

Es gibt sogenannte öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen. Dabei besteht die Möglichkeit, bestimmte Personen(kreise) bereits in der Einladung von der Teilnahme auszuschließen (Einlassvorbehalt; Art. 10 Abs. 1 BayVersG) oder Störende der Veranstaltung zu verweisen (Art. 11 Abs. 1 des BayVersG).

Es ist dem:der Veranstaltenden erlaubt, in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise durch einen Einlassvorbehalt von der Teilnahme auszuschließen. Der Einlassvorbehalt muss möglichst konkret sein und darf keine Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen beispielsweise wegen ihrer Sprache, Abstammung oder ihres Glaubens darstellen. Denkbar wäre diese Formulierung, die jeweils noch individuell anzupassen ist:

„Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, verschwörungsideologische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen."

Ein Einlassvorbehalt dient der Abschreckung, weil er potenzielle Störer:innen von einem Besuch abhalten kann. Er ermöglicht, dass Diskussionen offen und, so weit wie möglich, ohne Störung und Einschüchterung ablaufen können. Außerdem erhöht er den Schutz von Teilnehmer:innen, die bereits in der Vergangenheit in den Fokus z. B. rassistischer Aktivitäten geraten sind.

Der Einlassvorbehalt ist bereits mit der Einladung vorzunehmen. Er muss auf allen Einladungen – auf Plakaten, in Flyern, auf Pressemitteilungen, in Zeitungsanzeigen und auch im Internet sowie in den sozialen Medien – abgedruckt bzw. veröffentlicht werden. Wird mit mehreren Publikationen geworben, so ist der Einlassvorbehalt auf jeder von ihnen zu veröffentlichen – dies gilt auch für Presseartikel. Ein Ausschluss nur durch Aushang vor dem Veranstaltungsgelände reicht nicht aus. Eine nachträgliche Modifizierung der Einladung ist möglich, sie muss aber in der gleichen Weise wie die Einladung veröffentlicht werden.

Außerdem empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt zur zuständigen Polizeiinspektion aufzunehmen (Sicherheitspartnerschaft). Der Polizei ist mitzuteilen, dass eine Eingrenzung des Teilnehmer:innenkreises vorgenommen wurde, und es können Szenarien und Strategien abgesprochen werden. Außerdem ist es sinnvoll, im Vorfeld zu klären, wer am Veranstaltungstag Ansprechperson für die Polizei ist und wie diese Person zu erreichen ist. Die Veranstalter:innen können darauf bestehen, dass die Polizei während der Veranstaltung vor Ort ist.

Unabhängig von der Ausschlussklausel bietet Art. 11 des Bayerischen Versammlungsgesetzes dem:der Versammlungsleiter:in die Möglichkeit, anwesende Personen bei erheblicher Störung auszuschließen. Erheblich ist eine Störung, wenn sie als besonders schwer empfunden wird. Zu erheblichen Störungen der Veranstaltung gehören beispielsweise ständige Zwischenrufe, das Zeigen von rechtsextremen Transparenten oder Ton- und Bildaufnahmen, die zuvor ausdrücklich untersagt wurden.

Kritische Bemerkungen stellen hingegen keine erhebliche Störung dar. Im Hinblick auf die Definition einer erheblichen Störung kann ein Rechtsbeistand eingeholt und im Vorfeld mit der Polizei gesprochen werden. →

Der Ausschluss von der Veranstaltung kann beispielsweise folgendermaßen ausgesprochen werden: „Als Leitung der Veranstaltung schließe ich Sie hiermit wegen erheblicher Störung der Ordnung von der Veranstaltung aus. Bitte verlassen Sie unverzüglich das Gebäude."

Wenn die Störer:innen auf den Ausschluss von der Veranstaltung nicht reagieren und gegen den Willen des:der Veranstaltenden weiterhin im Saal verbleiben, können sie sich ab diesem Zeitpunkt wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB strafbar machen. Deshalb ist es wichtig, dass die Polizei direkt vor Ort ist oder zumindest unverzüglich verständigt wird. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, die direkte Durchwahlnummer der zuständigen Ansprechperson bei der Polizei parat zu haben.

Im Folgenden sollen diese abstrakten Grundsätze mit praktischen Beispielen illustriert werden. Zunächst werden problematische Beispiele dargestellt. Es gilt: Der BJR und seine Gliederungen können keine Maßnahmen durchführen, welche schon für Jugendverbände und andere freie Träger:innen der Jugendarbeit problematisch sind. Umgekehrt gilt: Was für den BJR und seine Gliederungen unproblematisch ist, ist stets auch für Jugendverbände und andere freie Träger:innen der Jugendarbeit möglich.

3. Umgang mit Parteien in der Jugendarbeit

3.1 Beispiele für problematische Maßnahmen

Freie Träger:innen (nicht Jugendring)

- Kampagnen (z. B. Druck von Flyern, Aufrufe zu Demos, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) gegen eine bestimmte Partei

  Bei solchen Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, welche sich gezielt und unmittelbar gegen eine bestimmte Partei richten. Der staatliche Fördergeber darf nicht zulassen, dass dies mit staatlichen Mitteln gefördert wird.

- Wertender Abgleich des Parteiprogramms einer einzelnen Partei mit den eigenen Positionen und dessen Veröffentlichung

  Die Kommentierung einzelner inhaltlicher Aussagen von politischen Parteien sowie ein Abgleich der eigenen inhaltlichen Positionen mit den Programmen der relevanten politischen Parteien sind grundsätzlich unbedenklich. Unzulässig ist hingegen das systematische „Sich-Abarbeiten" an einer bestimmten Partei. Wenn sich dies bei objektiver Betrachtung als deutliche Wahlempfehlung darstellt, dann ist das problematisch.

BJR und Gliederungen

- Kandidat:innenbefragung (z. B. Podiumsdiskussion) vor Wahlen unter Ausschluss von einzelnen Parteien mit Aussicht auf Wahlerfolg (z. B. Einzug ins Parlament in Fraktionsstärke)

  Wenn der BJR oder seine Gliederungen eine Kandidat:innenbefragung (z. B. im Rahmen einer Vollversammlung vor Wahlen) durchführt, dann muss er – wie der Rundfunk – die Parteien gleichbehandeln. Entweder werden alle Parteien einbezogen oder es wird nach einem abstrakten und objektiven Kriterium ausgewählt – z. B. Spitzenkandidat:innen der beiden Parteien, welche in den Umfragen an einem bestimmten Stichtag vorn liegen, oder Spitzenkandidat:innen aller Parteien, welche zu einem bestimmten Stichtag nach Umfragen mit Fraktionsstärke in das Parlament einziehen. Eine willkürliche ergebnisorientierte Kriterienauswahl ist unzulässig. Gibt es wie bei den Kommunalwahlen keine Umfragewerte, dann kann man sich auch auf die im Kommunalparlament bereits vorhandenen Parteien beschränken.

  Wenn die Veranstaltung einen klaren inhaltlichen Schwerpunkt hat und nicht allgemein auf die Wahlen zugeschnitten ist, kann man hingegen die zu beteiligenden Parteien/Politiker:innen entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt auswählen. Beispiel: Der Jugendring Schlumpfenhausen organisiert eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit dem Titel „Ein europäischer Bundesstaat – aber wie?". Hierzu kann er Politiker:innen einladen, welche sich mit der Idee eines europäischen Bundesstaats identifizieren und konstruktive Beiträge leisten können. Vertreter:innen von Parteien, welche einen europäischen Bundesstaat ablehnen, müssen dann nicht berücksichtigt werden.

- Aktionen mit Dritten, z. B. Jugendverbänden, die einen Unvereinbarkeitsbeschluss mit einer oder mehreren Parteien haben. Was wiegt in dem Fall höher? Das Gleichbehandlungsgebot oder der Unvereinbarkeitsbeschluss?

  Es darf keine Abwägung vorgenommen werden. Der BJR unterliegt dem Gleichbehandlungsgebot. Interne Beschlüsse oder externe Dritte haben hierauf erst mal keine Auswirkung. Sollte der:die Dritte zwingend darauf bestehen, ist eine Zusammenarbeit nicht möglich. →

- Interviews in Verbandszeitschrift mit ausgewählten Politiker:innen

  Wenn der BJR oder seine Gliederungen in den Verbandszeitungen (z. B. juna des BJR) eine Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien bieten (z. B. regelmäßige Interviews oder Porträts), dann müssen dabei grundsätzlich alle Parteien gleichbehandelt werden. Auch hier kann nach der Bedeutung der Partei differenziert werden. So reicht es jedenfalls, wenn man sich auf die im Landtag vertretenen Parteien beschränkt.

  Ohne Weiteres kann man natürlich gänzlich auf Interviews mit Politiker:innen verzichten. Unbedenklich ist auch, wenn Artikel direkt mit oder über politische Parteien die Ausnahme sind und es sich jeweils um einen sachlich begründeten Einzelfall handelt. Aus dem Einzelfall können die anderen Parteien noch keinen Gleichbehandlungsanspruch ableiten.

- Bereitstellung von Infrastruktur (Vermietung von Räumen, Auslage von Flyern, Mailversand an Mitglieder) für ausgewählte Parteien

  Hier gilt im Wesentlichen das oben Gesagte: alle oder keine. Bei der Infrastruktur kann sich unter Umständen bereits aus dem Einzelfall ein Gleichbehandlungsanspruch ableiten. Wer der einen Partei die Seminarräume vermietet, muss dies – Kapazitäten vorausgesetzt – auch den anderen Parteien ermöglichen. Der Gleichbehandlungsanspruch gilt auch für die Jugendorganisationen der Parteien.

- Ausschluss eines Mitglieds einer bestimmten Partei aus einer öffentlichen Vollversammlung ohne Anlass

  Es verstößt schlicht gegen die Satzung des BJR, wenn bei einer öffentlichen Sitzung jemand willkürlich ohne sachliche Gründe ausgeschlossen wird. Wird die Öffentlichkeit hingegen formal richtig aufgehoben, müssen auch alle Politiker:innen den Raum verlassen, wenn sie nur als Gäst:innen ohne Stimmrecht vor Ort sind.

  Natürlich können Politiker:innen – wie auch jede:r andere Anwesende – wegen beleidigender, rassistischer oder anderer nicht hinnehmbarer Äußerungen von dem:der Versammlungsleiter:in ausgeschlossen werden (Hausrecht).

- Gäst:innen mit Rederecht auf Vollversammlungen der Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe

  Die Satzung des BJR regelt in § 30 Absatz 4, dass Vertreter:innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, als Gäst:innen mit Rederecht Teil der Vollversammlung sind. Die genaue Anzahl wird in der Geschäftsordnung der Stadt- und Kreisjugendringe in § 6 Absatz 5 festgelegt. Personen aus der Politik und Verwaltung, die darüber hinaus bei der Vollversammlung anwesend sind, haben kein Rederecht.

  Bei den Bezirksjugendringen werden laut § 20 Absatz 4 je ein:e Vertreter:in des Bezirkstags und der Regierung als Gäst:innen mit Rederecht benannt. Der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäst:innen einladen.

  Der:die Vorsitzende kann aber auch weiteren Personen das Rederecht erteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass je nach Auswahlkriterium der Personen es ggf. dann auch weiteren Gäst:innen ermöglicht werden muss zu sprechen.

3.2 Beispiele für unbedenkliche Maßnahmen

BJR und Gliederungen

- Posts in Social Media/Pressearbeit mit Bezug zu konkreten Parteipositionen

  Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu konkreten inhaltlichen Parteipositionen ist grundsätzlich kein Problem. Gerade der BJR und seine Gliederungen müssen sich auf Basis der eigenen Positionen und Forderungen mit den Gesetzesinitiativen und Forderungen der Parteien auseinandersetzen. Es liegt in der Natur der Sache, dass es je nach Thematik zu der einen Partei mehr und zu der anderen Partei weniger kritische Kommentierungen gibt. Problematisch wird es erst dann, wenn daraus eine gezielte Kampagne gegen eine bestimmte Partei wird.

- „Likes“ und Reaktionen in Social Media

  Es ist üblich und unbedenklich, dass der BJR (auch mit dem „offiziellen“ Account) die Social-Media-Seiten der Parteien abonniert. Mit „Likes“ der Parteiseiten ist aber Zurückhaltung

geboten, weil darin eine Zustimmung oder Ablehnung der Partei als solcher zum Ausdruck kommt. Kein Problem sind hingehen die „Likes" (z. B. Herzen, Reaktionen oder Ähnliches) von einzelnen Posts, da eine zustimmende oder ablehnende Haltung zu einzelnen inhaltlichen Positionen in Bezug auf Jugendarbeit gerade unbedenklich ist.

- U18-Wahllokale

  Die Anmeldung von U18-Wahllokalen ist völlig unproblematisch.

- Wahl-O-Mat

  Die Durchführung des Wahl-O-Mat oder eigener vergleichbarer Formate ist unproblematisch, wenn dabei alle Parteien entsprechend ihrer Relevanz gleichbehandelt werden.

- Zusendung von Glückwunschschreiben/ Weihnachtskarten/Positionen an einzelne Politiker:innen

  Hier fehlt es jedenfalls an einem spürbaren Einfluss auf die Chancengleichheit der Parteien, sodass dies unbedenklich ist.

- Einladung von ausgewählten Politiker:innen zu Sommerfesten, Empfängen usw.

  Wenn aus sachlichen Gründen eine persönliche Einladung von einzelnen Politiker:innen erfolgt (z. B. wegen des Einsatzes für die Jugendarbeit), dann ergibt sich daraus kein Gleichbehandlungsanspruch von Politiker:innen aller Parteien.

- Hintergrundgespräche zwischen Vorstandsmitgliedern und Mandatsträger:innen ausgewählter Parteien

  Der BJR und seine Gliederungen haben die Aufgabe, den Anliegen junger Menschen in der Politik Gewicht zu verleihen. Mit wem sich die Vorstandsmitglieder des BJR und der Gliederung dazu unterhalten, liegt im Ermessen des Vorstands. Wenn es mit bestimmten Parteien keine inhaltlichen „Schnittmengen" gibt, dann besteht keine Veranlassung für Gespräche. Aus den Gesprächen ergibt sich keine spürbare Beeinträchtigung der Chancengleichheit, auch nicht bei Berichterstattung über die Treffen.

- Teilnahme von Vorstandsmitgliedern des Jugendrings an ausgewählten Parteiveranstaltungen

  Unproblematisch. Hier gilt sinngemäß die obige Begründung zu den Hintergrundgesprächen.

- Einladung von Einzelpersönlichkeiten aus Parteien zu Vollversammlungen

  Sofern keine Einladung nach Parteibuch, sondern nach persönlicher Bekanntschaft und Unterstützungsbereitschaft gegenüber dem Jugendring erfolgt, ist dies immer unproblematisch. Im Übrigen sind Vollversammlungen öffentlich, eine Teilnahme ist daher auch ohne Einladung möglich.

- Unterstützung oder Missbilligung von konkreten politischen Anliegen von Parteien und Unterstützung von Volksbegehren

  Dies ist als Beteiligung an der gesellschaftlichen Meinungsbildung ohne Probleme möglich. Unterstützung und Missbilligung von konkreten (!) inhaltlichen Forderungen, Positionen o. Ä. der politischen Parteien sind möglich.

- Abgleich der Parteiprogramme vor Wahlen mit eigenen Positionen

  Die Gegenüberstellung der Parteiprogramme mit eigenen Positionen sowie die sachgerechte Kommentierung derselben ist zulässig. Bei der Auswahl der Parteien ist aber auf Gleichbehandlung entsprechend der Relevanz zu achten.

- Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen, die nachweisbar sind

  Zum Beispiel durch die Gegenüberstellung von Standpunkten: Die Partei XY hat XYZ beschlossen. KJR hat bei Vollversammlung A beschlossen.

- Stellung zu Grundwerten und/oder gegen Demokratie- und Menschenfeindlichkeit nehmen ➞

- Veröffentlichung/Posten der Stellungnahmen von Parteien zu **konkreten jugendpolitischen Fragen** unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots

  Werden die Parteien mit Fristsetzung dazu aufgefordert und eine Partei reicht die Stellungnahme nicht fristgemäß ein, kann davon abgesehen werden.

Freie Träger:innen (nicht Jugendring)

- Kandidat:innenbefragung (z. B. Podiumsdiskussion) nur mit einem Teil der Parteien mit Aussicht auf Wahlerfolg (z. B. Einzug ins Parlament in Fraktionsstärke)

  Solange keine entsprechenden Auflagen im Zuwendungsbescheid vorhanden sind, müssen freie Träger:innen – anders als der BJR und seine Gliederungen – das formale Gleichbehandlungsgebot nicht beachten. Eine Auswahl von Parteien aufgrund der inhaltlichen Schnittmengen mit dem jeweiligen Verbandsprofil ist ohne Einschränkungen möglich.

- Interviews in Verbandszeitschrift mit ausgewählten Politiker:innen

  Im Gegensatz zum BJR und seinen Gliederungen gilt für andere freie Träger:innen kein formales Gleichbehandlungsgebot bei der Bereitstellung von Plattformen für Öffentlichkeitsarbeit und Infrastruktur. Solange die Verbandszeitschrift nicht zu einer Quasi-Parteizeitschrift einer einzelnen Partei wird, kann man hier auch nur ausgewählten Politiker:innen eine Plattform bieten.

4. Beispiele gelungener politischer Bildung und Demokratie-Bildung

Demokratie-Bildung und politische Bildung mit Kindern und Jugendlichen (siehe auch Kapitel 2.2) kann und soll ganzjährig erfolgen und sich nicht nur auf die Zeit vor anstehenden Wahlen beschränken. Gleichzeitig müssen Angebote der politischen Bildung und der Demokratie-Bildung, auch vor Wahlen, nicht zwingend mit Parteien, Politiker:innen oder Vertreter:innen aus der Politik stattfinden. Kinder und Jugendliche sollen sich vor allem mit ihrer Haltung und ihrer Meinung auseinandersetzen und diese kundtun. Dabei soll ihnen auch die Möglichkeit gegeben werden, das politische System und ihre Beteiligungsmöglichkeiten kennenzulernen. Hierzu gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Methoden und Veranstaltungs- und Aktionsideen, die sich nicht nur für Jugendringe oder Jugendverbände eignen. Einige Beispiele sind hier aufgeführt, welche zur Umsetzung vor Ort anregen sollen.

Quiz zur Kommunalwahl

Zielgruppe: Erstwähler:innen und junge Wähler:innen

Material: Quiz-Tool (z. B. Kahoot)

Mit einem Quiz (z. B. über Kahoot oder eine ähnliche Plattform) werden Fragen zur Wahl und deren Ablauf gestellt. Die Teilnehmer:innen geben ihre Antwort per Handy ein. Beim Auflösen erscheint die richtige Antwort, zu der Rückfragen beantwortet werden und ein Austausch angeregt wird.

Fragen können hierbei sein:

- Was musst du ins Wahllokal mitnehmen, damit du überhaupt wählen darfst?
- Was kannst du tun, wenn du am Wahltag nicht da bist (z. B. im Urlaub)?
- Was wird bei der Kommunalwahl/Bundestagswahl etc. eigentlich gewählt?
- Was passiert, wenn du deinen Stimmzettel mit Herzchen oder Kommentaren verzierst?

„Hey Bürgermeister:in!“ Wir geben Jugendlichen eine Stimme

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche, die selbst noch nicht wählen dürfen

Material: Ausstattung, um Videos aufzeichnen zu können (Bild- und Tonqualität!), und Programm, um Videos zu schneiden

Kinder und Jugendliche dürfen oft noch nicht wählen, obwohl die Entscheidungen der Politik ihre Lebenswelt betreffen. Mit dem Projekt „Hey Bürgermeister:in!“ soll den Kindern und Jugendlichen eine Stimme gegeben werden. Hierbei werden Kinder und Jugendliche direkt gefragt, welche Forderungen und Erwartungen sie an die Politik und politische Entscheidungen haben. Diese Statements werden als Videos aufgezeichnet und im Anschluss in kurzen Videoformaten zusammengeschnitten. Diese können z. B. auf Social Media gepostet werden. Um die Jugendlichen darauf vorzubereiten, kann im Vorfeld ein Workshop stattfinden oder die Videos werden im Rahmen einer bestehenden Veranstaltung zur Demokratie-Bildung aufgezeichnet.

Forderungen der Jugendarbeit

Zielgruppe: Teilnehmer:innen der Vollversammlung eines Jugendrings oder eines Jugendverbands

Welche Themen sind den Kindern, Jugendlichen und Jugendverbänden im Landkreis/im Wahlkreis wichtig? Wo soll Politik unterstützen?

Die Teilnehmenden einer Versammlung stellen sich diese Frage und tragen verschiedene Themen und Anliegen zusammen. Anschließend findet ein Austausch darüber statt. Die Jugendlichen einigen sich auf die wichtigsten Forderungen und stimmen mehrheitlich darüber ab. Diese Forderungen werden an die Politik übergeben, versandt oder vorgestellt, um sie auch bekannt zu machen.

„DemokratieVITY“

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche einer Gruppe, eines Jugendzentrums oder eines Jugendverbands

Beim Spiel „DemokratieVITY“ müssen Begriffe der Demokratie, der Politik und der Jugendarbeit erraten werden. Auf einem Spielbrett wird mit Figuren durch Voranziehen die Kategorie gewählt. Anschließend muss der Begriff entweder mit Pantomime, Zeichnen oder Erklären den Mitspieler:innen erklärt werden.

Die Regeln ähneln dabei dem Spiel „Activity“.

Demokratiefestival

Zielgruppe: Jugendliche am Wahltag

Am Tag der Wahl (z. B. Bundestagswahl) werden Jugendliche zum Demokratiefestival eingeladen. In Workshops setzen sie sich mit Themen der Demokratie auseinander. Bei Liveauftritten von Bands wird die Demokratie gefeiert, es finden Vernetzung und ein gegenseitiges Kennenlernen statt. Abends werden die Wahlergebnisse gemeinsam verfolgt und ggf. eingeordnet.

Politischer Kinder- und Jugendgipfel

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche

Bei einem politischen Kinder- und Jugendgipfel treffen sich die Teilnehmer:innen mehrere Tage lang, um sich mit dem Thema Demokratie-Bildung und Politik, aber vor allem auch mit ihren eigenen Themen und Anliegen auseinanderzusetzen. Sie können sich dabei ihre eigene Meinung bilden, mit anderen darüber ins Gespräch kommen und sich für ihre Anliegen starkmachen. Bei verschiedenen Workshops, Mitmachangeboten und einer großen Demonstration durch die Stadt und viel Spaß drumherum steht die Meinung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Planspiel zur politischen Bildung

Zielgruppe: Jugendliche ab ca. 10 Jahre

Das Entwickeln eines Planspiels zur politischen Bildung benötigt Zeit und Kreativität, kann aber die Politikverdrossenheit bei jungen Menschen senken, veranschaulichen, wie Politik funktioniert, und Jugendlichen zeigen, dass ihre Stimme etwas bewegen kann.

Bei einem Planspiel schlüpfen die Teilnehmer:innen in die Rolle von Politiker:innen, die z. B. ihr Parteiprogramm erstellen, in den Wahlkampf gehen, ihr eigenes Parlament zusammensetzen und schließlich in den Bundestag starten. Nebenbei können die Teilnehmenden demokratische Grundbegriffe und das Wahlsystem kennenlernen

Stadtkarte der Impulse für Verbesserungen aus Jugendsicht

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche

Jugendliche dokumentieren Orte in ihrer Stadt, ihrem Viertel oder in ihrem Landkreis, bei denen sie Verbesserungsmöglichkeiten sehen: ein unsicherer Schulweg, fehlende Bänke, vermüllte Plätze. Sie fotografieren diese Orte, formulieren Verbesserungsvorschläge und markieren diese Orte auf einer Karte (z. B. Stadtplan). Diese kann entweder analog auf Plakatgröße an einem bestimmten Platz hängen oder mithilfe digitaler Tools erstellt werden.

Die Ergebnisse können den Politiker:innen, dem politischen Gremium und/oder der Verwaltungsebene vorgestellt werden. Denkbar ist es auch, die Ergebnisse über ein Jugendparlament oder den Jugendring weiterzutransportieren.

Zukunftswerkstatt mit Jugendlichen

Zielgruppe: Jugendliche

Man veranstaltet eine Zukunftswerkstatt mit Jugendlichen zum Thema Partizipationsmöglichkeiten. Dabei können die Jugendlichen erarbeiten, wie sie an gesellschaftlichen Prozessen beteiligt sein möchten und was sie dafür bräuchten. Anschließend werden aus den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt jugendpolitische Forderungen formuliert. Das Ziel ist dabei, unabhängig von Wahl- und Parteiprogrammen mit den Jugendlichen zu erarbeiten, was ihnen auf gesellschaftspolitischer Ebene wichtig ist, in welcher Gesellschaft sie leben wollen und wie sie für ihre Möglichkeiten eintreten können. Gemeinsam mit den Jugendlichen wird überlegt, an wen man ihre Forderungen übergeben könnte und wie man mehr Aufmerksamkeit für jugendpolitische Forderungen erreichen kann.

Erweiterung:

Wenn es sich anbietet, können die Jugendlichen dann im Rahmen des Wahlkampfs auf

Podiumsdiskussionen von vertrauenswürdigen Verbänden oder Organisationen hingewiesen werden, um dort abzugleichen, wie sich die Forderungen in den einzelnen Positionen wiederfinden.

Podiumsdiskussion mit Expert:innen aus der Praxis

Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene

Für eine Podiumsdiskussion werden Expert:innen aus der Praxis eingeladen, die Themen der Politik bearbeiten (Umweltorganisationen, Inklusionsprojekte, Migrant:innenorganisationen etc.). Dies können beispielsweise Institutionen sein, die sich für den Schutz von Betroffenen vor Diskriminierung einsetzen, und/oder Vertreter:innen von Communitys, die von Diskriminierung betroffen sind. Diskutiert wird darüber, wie sich die aktuelle Politik auf diese Institutionen und Communitys auswirkt und was die Umsetzung bestimmter politischer Forderungen für sie bedeuten würde. Dadurch werden Perspektiven von Betroffenen sichtbarer gemacht und man kann anschließend die Frage diskutieren, wie gegenseitige Unterstützung und Solidarität konkret geleistet werden können.

5. Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe (AGJ): Politische Bildung junger Menschen – ein zentraler Auftrag für die Jugendarbeit, abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Politische_Bildung_junger_Menschen.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration: Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, München 2014

Becker, Helle: „Smells like team spirit", juna 1/2018, Bayerischer Jugendring (Hrsg.)

Bundesverband Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus und Landesjugendring Hamburg: Sonderheft „Haltung statt Neutralität! Zum Umgang mit rechtsextremen Anfeindungen der Jugendverbandsarbeit", abrufbar unter: https://www.dbjr.de/haltung-statt-neutralitaet (Stand: 12.08.2026)

Heydorn, Heinz J.: Über den Widerspruch von Bildung und Herrschaft. Bildungstheoretische Schriften, Band 2, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1979

Hufen, Friedhelm: Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot, RdJB 2018, 216

Landeskoordinierung „Demokratie leben!" Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS) und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR): Rassismus keine Bühne bieten. Tipps für Infoveranstaltungen bei neuen Geflüchtetenunterkünften, München/Berlin 2024

Leisner-Egensperger, Anna: Politische Betätigung auf dem Minenfeld des Gemeinnützigkeitsrechts, NJW 2019, 964

Münchner Manifest zum Auftrag der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung vom 25.05.1997, abrufbar unter: https://www.lpb-bw.de/muenchner-manifest.html

Negt, Oskar: Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. Göttingen 2010

Parlamentarischer Beratungsdienst Landtag Brandenburg: Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 2018, abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/39.pdf

Riekmann, Wibke: Demokratie und Verein. Potenziale demokratischer Bildung und der Jugendarbeit, Wiesbaden 2011

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger, WD 3 – 3000 – 117/18, 2018, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/re-source/blob/558246/d32f99f653618007e941cc8530d09da2/wd-3-117-18-pdf-data.pdf

Impressum

Herausgeber
Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten Philipp Seitz

Anschrift
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Kontakt
Tel. 089 514 58-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion
Teresa Jetschina, BJR
Daniel Reiter, BJR
Dr. Gabriele Weitzmann, BJR

Lektorat
Lektorat Süd, München

Layout
Coade Grafikbüro, Regensburg

Druck
Druckerei Vogl, Zorneding

Stand
September 2026
Artikel-Nr. 2026-0811-000

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms von:

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

BJR
BAYERISCHER
JUGENDRING